

verständnis ab; das ist richtig. Aber die Lösung wurde vom Bundesamt für Justiz geprüft, und in einem Gutachten vom 5. April 1990 hat das Bundesamt für Justiz dazu Stellung genommen.

Diese neue Tendenz – wenn Sie das so sagen wollen – im Strafrecht ist eine Konstruktion, die vielleicht etwas progressiv ist, unkonventionell. Aber Herr Ständerat Gadiant hat es gesagt: Hier droht natürlich auch das Referendum. Mit Blick auf den Medienfrieden – darf ich das einmal sagen, nachdem wir den Energiefrieden haben, so hoffe ich wenigstens? – ist diese unkonventionelle Lösung vielleicht ihren Preis wert.

Es stellt sich auch die Frage: Wollen Sie hier eine Differenz zum Nationalrat schaffen? Der Bundesrat meint, der Lösungsvorschlag, wie ihn der Nationalrat ausgearbeitet hat und der auch einen Kompromiss darstellt, wäre auch Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Cavelty, Berichterstatter: Ich stimme mit der Beurteilung von Herrn Bundesrat Ogi nicht überein, dass das eine Schlüsselstelle sei. Das ist eine nebensächliche Stelle. So, wie wir sie jetzt regeln, ist es eine der selbstverständlichsten Folgen in jedem Gesetz. In jedem Gesetz gibt es nämlich irgendwo eine Strafbestimmung, und in jedem Gesetz heisst es: «Wer schuldig ist, wird bestraft», und nicht: «Wer schuldig ist, dessen Patron wird bestraft!»

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

17 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

10 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.067

Grenzüberschreitendes Fernsehen. Uebereinkommen Télévision transfrontière. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Oktober 1990 (BBI III 925)
Message et projet d'arrêté du 16 octobre 1990 (FF III 881)

Beschluss des Nationalrates vom 7. März 1991
Décision du Conseil national du 7 mars 1991

Herr **Cavelty** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Uebereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen legt Minimalstandards für Fernsehprogramme fest, um die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung in andern Vertragsstaaten zu ermöglichen. Es bezieht sich im speziellen auf die Einspeisung in die Kabelnetze. Die im Uebereinkommen festgelegten Minimalregeln betreffen insbesondere:

- den Schutz von Individualrechten wie z. B. das Recht auf Gendarstellung,
- die Verantwortung der Rundfunkveranstalter, insbesondere hinsichtlich Gewalt, Pornographie und Jugendschutz,
- kulturelle Ziele (Anteil europäischer Werke),
- die Werbung (Dauer, Form, Plazierung, Beschränkung für bestimmte Produkte) und das Sponsoring.

Die innerstaatliche Regelungskompetenz wird durch die Konvention nicht tangiert. Es können weiterhin strengere und aus-

führlichere Bestimmungen für die Fernsehveranstalter im eigenen Land erlassen werden. Aus diesem Grund sind auch keine grundlegenden Anpassungen unserer Gesetzgebung notwendig; lediglich in einzelnen Bereichen muss sie à jour gebracht werden.

Das vorliegende Uebereinkommen wurde am 5. Mai 1989 von zehn Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet, darunter auch die Schweiz. Der Bundesrat beschloss bei dieser Gelegenheit, das Uebereinkommen provisorisch anzuwenden.

Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwilling-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.

Das Uebereinkommen tritt drei Monate nach Beitritt von sieben Staaten in Kraft. Durch eine rasche Ratifizierung kann die Schweiz, die massgeblich an der Erarbeitung dieses Instruments beteiligt war, zu seinem baldigen Inkrafttreten beitragen.

M. Cavelty présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

La Convention européenne sur la télévision transfrontière fixe un standard minimum que doivent respecter tous les programmes de télévision, afin qu'ils puissent bénéficier d'une libre circulation dans les autres Etats parties. Cette garantie vise tout particulièrement la retransmission dans les réseaux câblés.

Les règles minimales contenues dans cet accord se rapportent essentiellement:

- à la protection de certains droits individuels comme le droit de réponse;
- à la responsabilité du radiodiffuseur, notamment par rapport à la violence, à la pornographie et à la protection de la jeunesse;
- aux objectifs culturels (proportion d'oeuvres d'origine européenne);
- à la publicité (durée, forme, insertion, limitation à certains produits) et au parrainage.

Les compétences internes de chaque pays en la matière ne sont pas affectées par cette convention, dans la mesure où il sera toujours possible d'appliquer aux radiodiffuseurs qui relèvent de leur souveraineté des règles plus contraignantes et plus détaillées. Ainsi les quelques modifications à apporter à la législation suisse ne provoquent pas de bouleversements par rapport à la situation actuelle. Elles ne font que mettre à jour notre droit.

Cette convention a été signée le 5 mai 1989 par dix Etats membres du Conseil de l'Europe, dont la Suisse. A cette occasion, le Conseil fédéral a décidé de l'appliquer provisoirement.

Le Conseil fédéral et la commission estiment que la Suisse doit faire une réserve au moment de la ratification, afin d'empêcher la retransmission de programmes étrangers lorsque ceux-ci contiennent de la publicité sur l'alcool. Il ne sera pas fait usage de cette réserve pour l'instant. On attendra le sort réservé aux initiatives «jumelles» qui exigent l'interdiction de la publicité sur le tabac et sur les boissons alcooliques, actuellement encore en suspens.

La convention entrera en vigueur trois mois après que sept Etats y seront devenus parties. En ratifiant rapidement cet instrument, la Suisse qui a joué un rôle moteur dans son élaboration, pourra contribuer à son entrée en vigueur dans le plus brefs délais.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss zum Uebereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie die Aenderung des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk anzunehmen.

Proposition de la commission

La commission unanime propose l'adoption de l'arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière ainsi que celle de la modification de l'arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite.

Frau Weber: Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu diesem schriftlichen Bericht. Ich habe keinen Antrag zu stellen, aber eine Bemerkung zu machen.

Im vierten Absatz des Kommissionsberichts bin ich mit dem zweiten Satz nicht einverstanden. Den ersten Satz möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen. Sie haben ihn übrigens im jetzigen Fernseh- und Radiogesetz auch wieder unterstrichen. Es heisst da: «Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten.»

Es entspricht unserer Tradition und dem Gesetz, dass wir am Fernsehen und am Radio keine Werbung für Alkoholika und für Tabak zulassen. Ich möchte das hier noch einmal unterstreichen, und ich finde das auch sehr gut. Sie haben in Artikel 17 Absatz 5 im Gesetz, das wir soeben beschlossen haben, diese Intention noch einmal unterstrichen. Es geht in diesem Übereinkommen nur um die Möglichkeit, die der Bundesrat hätte, Alkohol- und Tabakwerbung zu untersagen. Es ist also keine zwingende Form.

Nun steht aber im zweiten Satz folgendes, und das stört mich: «Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwilings-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.»

Dieser zweite Satz ist höchst fragwürdig. Ich frage Sie: Seit wann warten wir auf eine Abstimmung über eine Volksinitiative, die ja immer verschiedene Fragen enthält und bei der man nachher nicht unbedingt sagen kann, warum sie angenommen oder abgelehnt wurde?

Ich möchte nun zur Klärung deutlich sagen: Ich möchte nicht, dass ein negativer Abstimmungsentscheid über die beiden Initiativen als Vorwand genommen wird, um einem Kommerz, mit dem man schon lange liebäugelt, Tür und Tor zu öffnen. Das möchte ich nicht! Ich bin nicht dagegen, dass man noch einmal darüber nachdenkt. Meines Erachtens sind die Verhältnisse klar. Dieser Grundsatz ist bei uns tief im Volk verankert. Wenn man noch einmal darüber nachdenkt, bin ich nicht dagegen; aber ich möchte nicht, dass man nachher einen negativen Volksentscheid zum Vorwand nimmt.

Cavelty, Berichterstatter: Der Vorbehalt gegenüber dem ausländischen Fernsehen wurde angebracht. Es wurde aber noch nicht so weit gegangen, dass man die Alkohol- und Tabakwerbung aus dem ausländischen Werbeangebot tatsächlich entfernen wird. Bevor man das macht, behält man sich den Ausgang der Abstimmung über die erwähnten Initiativen vor. Man will diese nicht präjudizieren. Praktisch soll es übrigens ausserordentlich schwierig sein, solche Ausklammerungen aus dem ausländischen Fernsehen überhaupt zu realisieren. Das wird auch der Grund sein, dass man etwas zuwartet. Es steht selbstverständlich nicht zur Diskussion, dass wir für unser Schweizer Fernsehen Alkohol- und Tabakwerbung zulassen. Es geht nur um den Eingriff in die ausländischen Programme. Ich glaube, es ist richtig, dass man es jetzt einmal bei diesem Vorbehalt bewenden lässt und zusieht, wie sich die Sache weiter entwickelt.

Bundesrat Ogi: Ergänzend zu dem, was Herr Cavelty gesagt hat, möchte ich sagen, dass die Frage der Alkoholwerbung natürlich sehr heikel ist. Die Schweizer Delegation hat sich bei den Verhandlungen für ein Verbot der Alkoholwerbung eingesetzt, ist aber nicht durchgedrungen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass von einem Verbot die sehr populären Programme von ARD, ZDF, ORF, RTL plus, SAT 1 und 3 SAT betroffen wären. Deshalb hat der Bundesrat das Vorgehen gewählt, wie es im Bericht festgeschrieben ist. In Bestätigung

dessen, was Herr Cavelty gesagt hat: Eine Durchführung wäre praktisch und technisch sehr schwierig zu handhaben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

A. Bundesbeschluss zum Übereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen
A. Arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk
B. Arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. 1, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.076

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1074 – Voir année 1990, page 1074

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1991
Décision du Conseil national du 21 mars 1991

Art. 3 Bst. e, fbis*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 let. e, fbis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Kündig, Berichterstatter: Zu Artikel 3 Litera e: Die Kommission beantragt Ihnen hier Zustimmung zum Nationalrat. Die textliche Aenderung bedeutet keine materielle Aenderung.

Bei Buchstabe fbis handelt es sich meines Erachtens nicht um eine Differenz, sondern um eine neue Definition, die der Nationalrat aufgenommen hat. Der Begriff «Telefondienst» spielt bei der Abgrenzung der Monopolbereiche zum Wettbewerbsbereich eine wichtige Rolle, insbesondere in Artikel 4.

Die Kommission beantragt Ihnen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Grenzüberschreitendes Fernsehen. Uebereinkommen

Télévision transfrontière. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	429-430
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 200

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.